

ZH_OBERGERICHT PS200057 vom 11. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200057

FR: ZH_OBERGERICHT PS200057 du 11 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200057 del 11 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich eröffnete mit Urteil vom 19. Februar 2020 über den Beschwerdeführer den Konkurs für eine Forderung des Beschwerdegegners von Fr. 350.-- nebst Fr. 8.80 (5 % Zins seit 19. August 2019) und Fr. 66.60 Betreuungskosten (act. 7 und act. 9). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. März 2019 rechtzeitig Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses zufolge Hinterlegung und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Der Beschwerdeführer hinterlegte am 28. Februar 2020 bei der Obergerichtskasse Fr. 426.80 zu Gunsten des Beschwerdegegners und leistete gleichzeitig unaufgefordert den usanzgemäss erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 750.-- (act. 5/13 und act. 5/16). Zudem zahlte er beim Konkursamt Oerlikon-Zürich Fr. 1'600.-- ein (act. 5/15). Mit Verfügung vom 3. März 2020 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 10).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl einen der drei Konkurshinderungsgründe als auch seine Zahlungsfähigkeit innert der Rechtsmittelfrist mit Urkunden nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann er innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann vorbringen, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294).

E. 3

bzw. die Tilgung der vollständigen Beträge in Höhe von gesamthaft Fr. 2'331.10 in den Betreibungen Nrn. 4, 5, 6 (act. 2 S. 6 f., S. 7 und S. 8; act. 5/10-12 und act. 5/14).

- 5 - 4.4. Somit ist insgesamt von noch vier offenen und in Betreuung gesetzten Forderungen in Höhe von Fr. 8'095.45 auszugehen, wobei Fr. 4'883.15 (im Stadium der Konkursandrohung) unmittelbar zu bezahlen sind. Hinzu kommen nach Angaben des Beschwerdeführers laufende Verbindlichkeiten in Höhe von Fr. 2'550.-- für die Miete der Räumlichkeiten der Autowerkstatt (inklusive Nebenkosten; act. 5/3) sowie die Lohnkosten für seinen im Rahmen eines Vorlehrvertrages angestellten Mitarbeiter in Höhe von Fr. 610.-- monatlich (act. 5/4). Weitere Kreditoren bestehen nach Angaben des Beschwerdeführers nicht (act. 5/8). 4.5. Diesen Verbindlichkeiten stehen gemäss Auszug des auf den Beschwerdeführer lautenden Kontos bei der D._____ [Bank] per 2. März 2020

flüssige Mittel in Höhe von Fr. 19'378.83 gegenüber (act. 5/5), wobei der Beschwerdeführer an- gibt, tatsächlich nur über Fr. 5'864.15 verfügen zu können, weil ihm der Betrag von Fr. 13'514.68 fälschlicherweise gutgeschrieben worden und zurückzuzahlen sei (act. 2 S. 5). Sodann bestehen nach Angaben des Beschwerdeführers derzeit offene Debitoren in Höhe von Fr. 20'847.75 (act. 5/7). Der dazu eingereichten Debitorenliste kann entnommen werden, dass es sich dabei im Umfang von Fr. 4'210.-- allerdings um Rechnungen älteren Datums handelt, deren Beträge teilweise auch bereits gemahnt wurden, weshalb deren Erhältlichkeit ungewiss sein dürfte. Die übrigen Rechnungen datierend von Dezember 2019 bis Febru- ar 2020 in Höhe von insgesamt Fr. 16'664.75 sind hingegen aktuell. Dennoch steht dieser Betrag dem Beschwerdeführer nicht unmittelbar zur Schuldentilgung zur Verfügung. Einerseits bestehen Zahlungsfristen von üblicherweise zehn bis 30 Tagen und andererseits ist erfahrungsgemäss ein Delkredererisiko zu beachten. Angesichts der Höhe der Debitorenforderungen vermag der Beschwerdeführer aber dennoch glaubhaft zu machen, dass zusammen mit dem sofort verfügbaren Bankguthaben genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, um die betriebenen Schulden zu decken. Das gilt umso mehr, als die Behauptung des Beschwerde- führers zutrifft, mit zwei Konkursgläubigerinnen Abzahlungsvereinbarungen ge- troffen zu haben, und ihm allenfalls mehr Zeit für die Begleichung der in Betrei- bung gesetzten Forderungen verbleibt.

- 6 - 4.6. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit den vorhan- denen flüssigen Mitteln (Fr. 5'864.15) die offenen, in Betreuung gesetzten und unmittelbar zu tilgenden Forderungen (Fr. 4'883.15) bezahlen kann. Sodann ist glaubhaft, dass der Beschwerdeführer mit den ausstehenden Debitorenzahlungen (Fr. 16'664.75) auch die übrige in Betreuung gesetzte Schuld (Fr. 3'212.30) wird tilgen und die laufenden Kosten wird decken können. Die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind allerdings knapp und es ist nicht ausser Acht zu las- sen, dass gegen den Beschwerdeführer auch Betreibungen über verhältnismässig geringe Beträge eingeleitet wurden. Das spricht grundsätzlich gegen die Zah- lungsfähigkeit. Immerhin ist auch zu beachten, dass es sich beim Unternehmen des Schuldners um ein erst im Jahr 2016 gegründetes, junges Unternehmen han- delt, das bereits im zweiten vollen Geschäftsjahr (2018) nach einem Vorjahresver- lust von Fr. 14'844.20 einen Gewinn in Höhe von Fr. 9'151.14 erwirtschaften konnte (act. 5/6). Zudem handelt es sich um die erste Konkursöffnung. Es recht- fertigt sich daher insgesamt, die Zahlungsfähigkeit im heutigen Zeitpunkt als glaubhaft zu erachten und von der Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Le- bensfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb er nach dem Gesag- ten als zahlungsfähig im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG gilt. Der Beschwerde- führer muss sich aber darüber im Klaren sein, dass weitere Konkursandrohungen oder sogar eine erneute Konkursöffnung in absehbarer Zeit die Beurteilung so verändern könnten, dass dannzumal eine weitere Beschwerde unter Umständen nur noch wenig Aussicht auf Erfolg hätte.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Die Kosten des Konkursöffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis des Be- schwerdeführers verursacht und sind daher ihm aufzuerlegen, obwohl der Kon- kurs letztlich aufgehoben werden kann. Parteientschädigungen sind mangels ent- standener Umtriebe nicht zuzusprechen. Der bei der Obergerichtskasse hinterleg- te Betrag von Fr. 426.80 ist dem Beschwerdegegner auszuzahlen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.